

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 287);
Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße „Großseiboldrieder Weg“

Der Bauausschuss Regen hat in seiner Sitzung am 22.04.2025 die

Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße „Großseiboldrieder Weg“

beschlossen.

Das in der Stadt Regen, Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern bestehende Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße „Großseiboldrieder Weg“ Fl.-Nr. 23/0, Gemarkung Reinhartsmas wird mit Wirkung **vom 01.07.2025** eingezogen.

Das einzuziehende Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße „Großseiboldrieder Weg“ auf der Fl. Nr. 23/0, beginnt bei der Einmündung in die Fl. Nr. 26/0 Gem. Reinhartsmas und endet bei der Einmündung in die Fl. Nr. 491 der Gemeinde Bischofsmas.

Länge ca. 616 m

Die Widmung liegt ab 05.05.2025 im Rathaus der Stadt Regen (Zimmer 110) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme nieder.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regen, den 05.05.2025

STADT R E G E N



Kroner
1. Bürgermeister

